

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

MARKT PÖTTMES

42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pöttmes für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen „AM ERLSCHLAG“

1. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktentwicklungsausschuss Pöttmes hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 den vom Büro brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_ökologen, Aichach ausgearbeiteten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen „AM ERLSCHLAG“ in der Fassung vom 10.02.2026 gebilligt und das weitere Verfahren nach BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2026 wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

Dienstag, den 10.03.2026 bis Freitag, den 10.04.2026

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.markt-poettmes.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-auslegungen>

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus Pöttmes, Marktplatz 18, 1. Stock, 86554 Pöttmes während der allgemeinen Dienststunden, das ist in der Zeit von

Montag bis Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und können mit einem Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft erörtert werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, weitere Auskünfte telefonisch unter 08 253 / 99 98 - 400 während der **allgemeinen Dienststunden** oder per E-Mail (wolf.stefan@vg-poettmes.de) einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Anregungen und Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (wolf.stefan@vg-poettmes.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Pöttmes den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pöttmes für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen „AM ERLSCHLAG“ sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, Landschaftsbild usw. gem. Umweltbericht verfügbar.

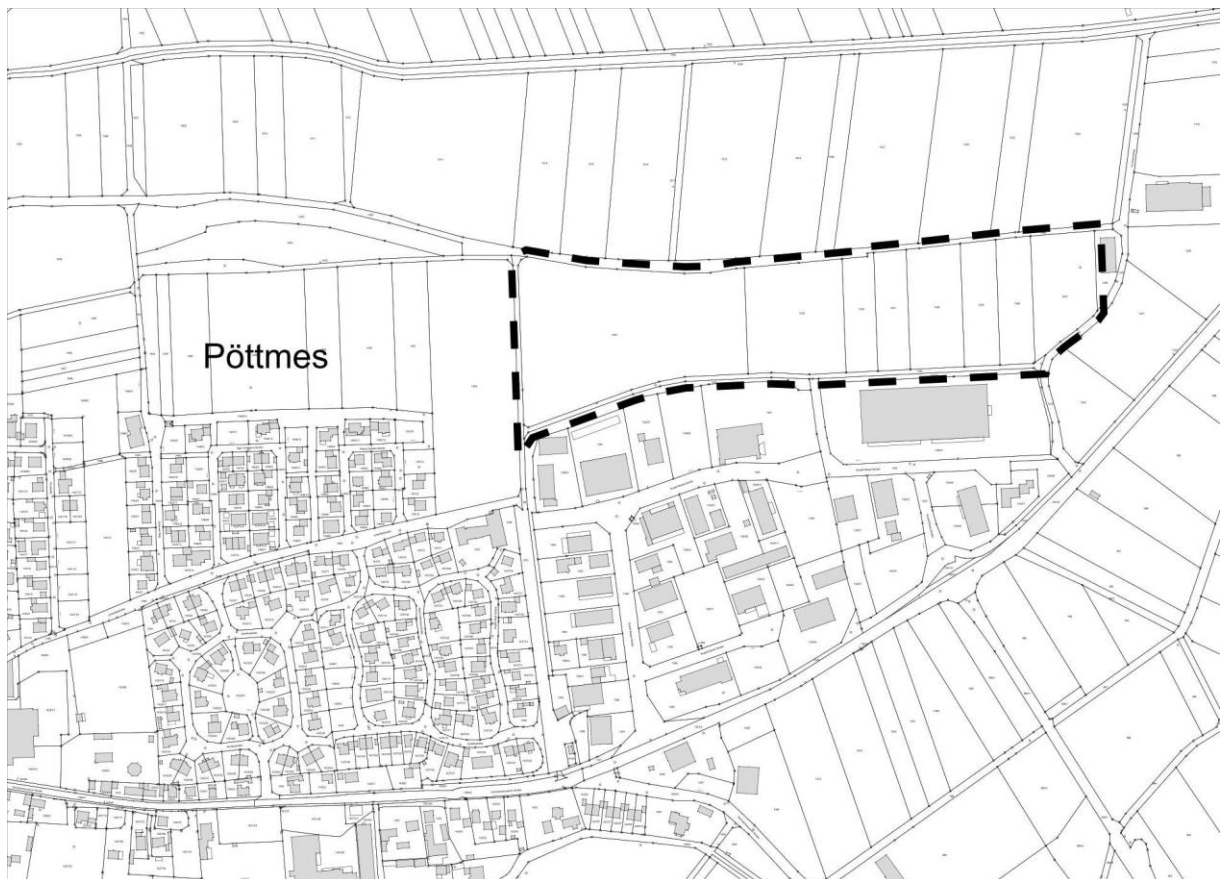
Weiter wurden zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung folgende umweltrelevanten Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen (Schwerpunkte in Klammern):

- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde vom 08.01.2026 und Regionaler Planungsverband Augsburg vom 09.01.2026 (landschaftliches Vorbehaltsgebiet, flächensparende Siedlungsentwicklung)
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde vom 22.12.2025 (landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Ausgleichsflächen, Vernässung von Mooren)
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Denkmalschutzbehörde vom 18.12.2025 (Bodendenkmal D-7-7432-0063)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.12.2025 (Bodennutzung und Bodenschutz)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.markt-poettmes.de/rathaus-service/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.markt-poettmes.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-auslegungen> veröffentlicht.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes für Pöttmes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder unter <https://www.markt-poettmes.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-auslegungen> eingesehen werden kann.

Pöttmes, 27.02.2026
MARKT PÖTTMES

Mirko Ketz
Erster Bürgermeister

